

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des
Stadtarchivs Wolfratshausen (Archivgebührensatzung)
vom 23.02.2011**

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 01.03.2016

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden im Rahmen dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese zu ersetzen.

**§ 2
Gebühren und Auslagen**

- (1) Die einfache Beratung und Erteilung einer mündlichen Auskunft zu den Beständen des Archivs und die Vorlage von Archivalien ist gebührenfrei.
- (2) Die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Bearbeitung schriftlicher Anfragen, die Erstellung von Gutachten und Transkriptionen, sowie sonstige Tätigkeiten sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 20,00 € je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.
- (3) Für die Anfertigung von Beglaubigungen und Abschriften wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Bei der externen Vergabe von Fotoarbeiten ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zzgl. der Kosten für die Fotoarbeiten als Vorkasse zu entrichten.

- (5) Für die Wiedergabe (Veröffentlichung) von Photographien oder sonstigen Reproduktionen von Archivalien wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € je 1000 Stück Auflage erhoben. Für die Wiedergabe im Internet oder Fernsehen wird eine Gebühr von 25,00 € berechnet. Die Genehmigung der Nutzung ist auf den im Benutzungsantrag genannten Benutzungszweck und die einmalige Veröffentlichung beschränkt. Eine erneute Nutzung ist wieder genehmigungs- und gebührenpflichtig. Dasselbe gilt für die Reproduktion bereits bestehender Publikationen.
- (6) Für Führungen im Stadtarchiv wird pro Besuchergruppe eine Gebühr von 50,00 € berechnet. Vorträge werden separat berechnet. Für Schulklassen wird für Führungen oder Vorträge keine Gebühr berechnet.
- (7) Für die Anfertigung von Kopierarbeiten, Scans und anderen Reproduktionen werden Auslagen entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben.
- (8) Weitere Auslagen werden erhoben für:
 1. Postgebühren und besondere Versandkosten,
 2. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 3. die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beiträge .

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzungsantrag stellt oder die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebührenbefreit sind:

- (1) Behörden des Freistaates Bayern,
- (2) Stellen, die das Schriftgut an das Stadtarchiv abgegeben haben,
- (3) Amtshilfe zwischen Archiven,
- (4) Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, Länder und Kommunen,
- (5) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke.

Gebühren nach § 2 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung im besonderen Interesse des Stadtarchivs oder der Stadt Wolfratshausen liegt. Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung kann außerdem erteilt werden, wenn ein begründeter Härtefall nachweisbar geltend gemacht wird.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld wird mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.
- (2) Die Gebühren sind sofort zu zahlen. Im Falle einer schriftlichen Bearbeitung als Vorkasse zu entrichten bzw. zu überweisen.

§ 6
Inkrafttreten

- Satzung in der Ursprungsfassung in Kraft getreten am 23.02.2011
- 1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.03.2016